



MARCHIVUM

MANNHEIMS ARCHIV
HAUS DER STADTGESCHICHTE
UND ERINNERUNG



MARCHIVUM Druckschriften digital

Neue Mannheimer Zeitung. 1924-1943 152 (1941)

49 (19.2.1941)

[urn:nbn:de:bsz:mh40-407547](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:bsz:mh40-407547)

Neue Mannheimer Zeitung

Einzelpreis 10 Pf.

Mannheimer Neues Tageblatt

Wittwoch, 19. Februar 1914

Verlag, Schillingstraße 11, 6-8. Jahrgang: Gesamt-Nummer 20 91

152. Jahrgang — Nummer 49

Die Bedeutung des Ankara-Sofia-Paktes

„Der Lauf der kommenden Ereignisse wird diese Bedeutung noch zeigen!“

Die Niederlage der Angelfachsen..

Auch Oberst Donovans Mission konnte sie nicht aufhalten

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Rom, 18. Februar.

In der Situation auf dem Balkan ist mit den europäischen Mächten die Richtung der diplomatischen Entwicklung nach römischen Willen eine „Jubiläumspolitikanne“ eingetreten. Die weltliche Politik der italienischen Staatsführung hat sich in der letzten Zeit in Italien die „Wiedergeburt“ in ihrer letzten, wie man sagen möchte, mit „Freunden“ befreundet. Die „Wiedergeburt“ eines politischen Weltteils.

Der „Novus Romanus“ steht in seinem Kommentar zu dem Zielan-Kommunikation über die diplomatische Richtung der italienischen Politik. Die italienische Politik hat sich in der letzten Zeit in Italien die „Wiedergeburt“ in ihrer letzten, wie man sagen möchte, mit „Freunden“ befreundet. Die „Wiedergeburt“ eines politischen Weltteils.

Auch eine Niederlage der USA

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Stockholm, 18. Februar.

Der türkisch-bulgarische Nichtangriffspakt wird in der Weltöffentlichkeit wie aus Reibhölzern der Weltgeschichte hervorgegangen. Die allgemeine Auffassung ist, dass durch den Pakt eine neue Lage auf dem Balkan geschaffen worden ist und dass Deutschland einen neuen diplomatischen Erfolg erringt.

Der Vertrag Ankara-Sofia

— Mannheim, 18. Februar.

Der Balkan war von jeher das Sorgenkind der europäischen Politik. In der Wiener Konferenz des Jahres 1814 ist es erlaubt zu sagen, dass von ihm aus die europäische Politik geradezu ihre Orientierung und ihre Tausend empfing. Er war das Rückgrat der europäischen Großmächte, von denen jede eifrig darauf bedacht war, den anderen Zutritt und Herrschaft zu verwehren.

Bitteres Erwachen in England

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Stockholm, 18. Februar.

Die Fiktion, dass die gegenwärtige türkisch-bulgarische Nichtangriffserklärung ganz im Sinne der europäischen Politik auf dem Balkan liege, konnte in London nur wenige Stunden aufrechterhalten werden und auch nur durch die amüsanten englischen Sanktionen.

Kabinettsitzung in Belgrad

EP. Belgrad, 18. Febr.

Am Sonntag wurde in Belgrad eine Kabinettsitzung abgehalten, an der alle jugoslawischen Minister teilnahmen.

Scharfe Ausländerkontrolle in Ugram

EP. Belgrad, 18. Febr.

Strenge Maßnahmen werden aus Ugram gemeldet. Es wurde eine neue Verordnung zur Kontrolle der Ausländer bekanntgegeben.

Englands Ziel in Afrika nicht erreicht

Noch hält sich das italienische Imperium gegen die englische Übermacht an Material und Menschen

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Rom, 18. Febr.

In den politischen Kreisen Roms, aber auch in den breiten Massen des italienischen Volkes verkennt man die letzten Erfolge, die die Engländer, unterstützt von Italienern, erzielt haben. Die italienische Politik hat sich in der letzten Zeit in Italien die „Wiedergeburt“ in ihrer letzten, wie man sagen möchte, mit „Freunden“ befreundet.

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Rom, 18. Febr.

Die englische Politik hat sich in der letzten Zeit in Italien die „Wiedergeburt“ in ihrer letzten, wie man sagen möchte, mit „Freunden“ befreundet. Die „Wiedergeburt“ eines politischen Weltteils.

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Rom, 18. Febr.

Die englische Politik hat sich in der letzten Zeit in Italien die „Wiedergeburt“ in ihrer letzten, wie man sagen möchte, mit „Freunden“ befreundet. Die „Wiedergeburt“ eines politischen Weltteils.

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Rom, 18. Febr.

Die englische Politik hat sich in der letzten Zeit in Italien die „Wiedergeburt“ in ihrer letzten, wie man sagen möchte, mit „Freunden“ befreundet. Die „Wiedergeburt“ eines politischen Weltteils.

Wieder starke Fliegertätigkeit über England

Zielangriffe auf Flugplätze und Truppenlager - Deutsche Luftangriffe auf Venedig

(Zusammenfassung der R.M.S.)
— Berlin, 19. Februar.

Das Oberkommando der Wehrmacht gibt bekannt: Erfolgreiche Zielangriffe von Kampfflugzeugen richteten sich gestern gegen Flugplätze, Truppenlager, Bahnanlagen und Kraftwagenstationen in Süd- und Südostengland.

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Berlin, 19. Februar.

Die deutsche Luftwaffe hat sich in der letzten Zeit in Italien die „Wiedergeburt“ in ihrer letzten, wie man sagen möchte, mit „Freunden“ befreundet. Die „Wiedergeburt“ eines politischen Weltteils.

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Berlin, 19. Februar.

Die deutsche Luftwaffe hat sich in der letzten Zeit in Italien die „Wiedergeburt“ in ihrer letzten, wie man sagen möchte, mit „Freunden“ befreundet. Die „Wiedergeburt“ eines politischen Weltteils.

Beitliches Minenräumboot versenkt

(Zusammenfassung der R.M.S.)
— Stockholm, 18. Februar.

Die beiläufige Admiralität gibt die Versenkung des Minenräumbootes „Dr. Lee“ bekannt. Die meisten Angehörigen der Besatzung sind vermisst worden.

Staatliche Dampfer von Engländern anhehalten

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Stockholm, 18. Februar.

Die staatlichen Dampfer von Engländern anhehalten. Die Regierung hat die Dampfer „Santarem“ am Dienstagabend mitteln, in das Schiffsamt übergeben.

Staatliche Dampfer von Engländern anhehalten

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Stockholm, 18. Februar.

Die staatlichen Dampfer von Engländern anhehalten. Die Regierung hat die Dampfer „Santarem“ am Dienstagabend mitteln, in das Schiffsamt übergeben.

Staatliche Dampfer von Engländern anhehalten

Stadtobericht unseres Korrespondenten
— Stockholm, 18. Februar.

Die staatlichen Dampfer von Engländern anhehalten. Die Regierung hat die Dampfer „Santarem“ am Dienstagabend mitteln, in das Schiffsamt übergeben.

Stiefangriff in Afrika

Deutsche Bomber greifen englische Nachschubkolonnen an

(Von Kriegsberichterstatter Alfred Schaffel)
Dsch., 19. Febr. 1943.

Der Leuchter der Nacht als ich mitten in der Nacht der deutschen Kampfmaschinen in die Luft erhellte.

Ein Gleiten liegt auf den weiten Wäldern des Mittelmeeres, über das wir nun dahinbrausen, süßen an. Der englische Vormarsch geht langsam der Straße der großen Zerte, seiner Nacht zwischen Gattah in Tripolis. Auf der einzigen brauchbaren Straße rollen die Nachschubkolonnen heran. Wir sind unter Anariff.

Schlich laucht in der Ferne ein matter Streifen auf der Höhe Afrikas. Der Wälderland leuchtet an und darauf und gleich darauf leben wir einen schwarzen fernstehenden Strich. „Da ist die Straße!“ rufft der Beobachter. „So, jetzt aufpassen!“ rufft der Flugführer, und Kommandant der Maschine, ein junger Mann, „erst müssen wir unsere schweren Bomben los werden! Da brauchen wir ein lebendes Ziel.“ Wir fliegen immer noch die Straße entlang, doch nicht ganz so hoch, Schoner ist es, im ungewissen Wälderland Einzelheiten zu erkennen. Ich habe die meinigen Vah hinter in der Maschine. In der Ferne hinter ich das Meer leuchtet. Unter mir geht die Wälderlandschaft vorbei, helle, weiße Dünen, zerstreut einige dunkle Punkte, Sträucher und das der Höhe der Straße. Die Nacht abgedunkelt.

Wir fliegen einen Bogen und ein Stück zurück, langsam gerührt ich das Auge an die Beleuchtung. Jetzt rufft der Beobachter: „Da sind Panzer oder Panzer oder so was!“ Nichts, neben der Straße, zwischen den Wäldern, sie haben die Straße frei gemacht, nur einzelne kleine Truppen sind jeweils zu sehen. „Warte für was?“ fragt der Kommandant, „dann legen wir die Bombe einfach auf die Straße!“ „Warte!“ Unter mir lebe ich die Bombe fallen, da: ein ungeheurer Detonation, kleine, Sand und was auf in der Höhe war, wickelte in die Luft, von dem nächsten Aufbruch der Explosion wird unsere Maschine geschüttelt. Als wir wieder ruhig weiter fliegen, ist ein mächtiger Trichter, und sein Mittelpunkt liegt genau da, wo kurz vorher noch

eine Straße war. Genauer konnten wir nicht treffen. Ich meide, was ich sehe. „Warte, warte.“ Mit einem Nicken in der Stimme meint der Kommandant: „No schön, jetzt kommen die kleinen Sachen herauf!“ Gleichmäßig drückt er die Maschine noch weiter herunter.

Wenige Meter über der Erde brauchen wir jetzt haben. „Da, vor uns, Land! am Sitzbrett!“ Und schon purzeln kleine Bomben aus den Schächten, schlagen mitten hinein. Der Beobachter hinter mir hat mit seiner Kamera schon das Bild gefasst. Nun stellt mein Kommando noch hinein.

Mitten in den Wäldern sehe ich helle Glanzlichter, die Bomben detonieren. So geht es noch einige Male. „Warte, warte, rufft der Beobachter: „Da sind die Panzer, da ein Ziel, noch ein, viele Ziele, da wieder Panzer!“ Und immer das gleiche: Bomben, Panzer, Wälder. Plötzlich wart es unter auf! „Wah!“ rufft der Kommandant, „erst hat sie endlich angedacht! Donnerwetter, sie laschen nicht, sie set! Plötzlich kreist meine Maschine über dem Wälderland, Schloßholzer herauf, — er ist noch da! — denn alle eine neue Formel jetzt geht wieder. Weiter geht der Tanz. Das dann flucht plötzlich der Beobachter an der Kamera und meckert: „Bodenwackel!“ Doch es ändert sich nicht, denn nun sind auch unsere Bomben alle. Wir drehen ab. Nach einem letzten Blick auf den Wälder, dann sind wir über der Höhe.

Einige kleine Brände lassen wir zurück, es mögen Nachschubkolonnen sein oder Zelte, die Feuer gefangen haben. Und so konnten wir einen nicht geringen Schaden unter den Kolonnen anrichten, die wir trafen.

In Dsch. hören wir daß die Kameraden, die noch auf die Straße anliegen, ordentlich beflörtet werden. Es stimmt schon, wir haben den Kommando aufgegeben, und schließlich haben wir sich, daß wir einen Treffer abgenommen haben: Die linke Tragfläche hat einen laubenden Durchschuß, doch das störte uns nicht mehr, der kleine Schaden ist doch behoben und die Maschine wieder flott zum Einfliegen.



Generale Penlein bei den Berliner Luftkindern im Egerland

Generale Penlein besuchte die in verhöhlerten Egerländer Kreisen untergebrachten Berliner Luftkinder, um sich von ihrem Nachschub und ihrer guten Unterbringung zu überzeugen. (Dsch., Sonder-Beilage 2.)



Einladung bei einer schweren Feldbahnlinie

Alle Straße sind bis zum äußersten angefüllt. (Dsch., Sonder-Beilage 2.)

In englische Dienste gepreßt

Erlebnisse eines schwedischen Matrosen auf britischer Konvoi-Fahrt

aus Stockholm, 18. Februar.

Bei der Untersuchung eines neutralen Dampfers auf See wurde ein blinder Passagier entdeckt. Es war ein junger schwedischer Matrose, der sich in Liverpool an Bord gemeldet hatte, um der gewöhnlichen Seefahrt im Dienst Englands zu erlangen, in der er zusammen mit vielen anderen neutralen Seeleuten von den Engländern gepreßt worden war.

Redererei über seine Rettung gab der schwedische Matrose die folgenden Auskünfte in Stockholm: Ich habe meine Seefahrt im Jahre 1940 bis zu 16 Jahren zur See begonnen. Anfang 1941 ist ich mit einem schwedischen Kreuzer nach Amerika, das nach Südamerika fuhr. Auf der Rückreise nach dem Unglück meines Kreuzers, bin ich mit einem nordamerikanischen Dampfer zusammen und wurde mit anderer für Schweden bestimmten Verladung auf die Heimat, Schweden, Island und im Norden nahm ich Kurs auf Bergen, wurde aber bald von einem englischen Zerstörer angehalten und nach den Färöern gebracht.

In Haft!

Bei den Färöern lagen einige englische Vorkostenboote, die aus und nach einigen anderen Dampfern nach Island auf den Ostsee-Routen in Martho fest. Hier wurden wir einige zehn Tage gefangen, bis wir auf den Ostsee-Routen war damals der berühmte britische Kreuzer. Schiff ist aber in Richtung Island, besonders Nordatlantische, lagen hier vor. Es waren etwa 100 gefangen sein. Auch einige Zerstörer waren dabei. Unser Schiff wurde an die Küste gebracht, wir durften aber nicht an Land gehen. Wir hatten keinen Proviant von Land holen. Wir wurden nicht einmal frisches Wasser überlassen. Einige Schiffabteilungen hatten unter dieser unzumutbaren Behandlung sehr zu leiden. Sie wollten das Wasser aus den Reservetanks der Rettungsboote aufbrauchen, um nicht zu verdürsten. Weil uns wurde schließlich nur noch eine Lagerung von einer Tasse Wasser verabreicht.

In Richtung wurden die Kapitäne unter Drohungen, von nun an für England zu fahren. Da die unsere Kapitäne zunächst weigerten, wurde unter Schuß gegen keinen Protest nach Liverpool gebracht. Dort hat der Kapitän der Dampfer nachgegeben und einen Vertrag unterzeichnet, wonach der Matrosen sein Mittelmeer gemacht wurde. Wir durften nicht von Bord und als das Schiff schließlich ausließ, wurde ich mit einer von uns, daß wir für England über den Atlantik fahren sollten. Wir haben fast einen Monat im Ozean von Liverpool vor Anker gelegen. Unsere Vorkosten, die von Land nicht erlaubt werden durften, aßen an Ende, und es gab auch kein Geld. Unter diesen Umständen hat der Kapitän offenbar einen anderen Kursen erwacht. Er war mit seinem Schiff von den Engländern in ihren Dienst gezwungen worden.

Die erste Fahrt im Konvoi:

Meine erste Fahrt nach Kanada machte ich mit einem Konvoi von Liverpool aus mit. Wir liefen mit dreizehn Schiffen aus und verließen uns im Nordatlantik mit einem weiteren Konvoi von vierzehn Schiffen. Dieser Konvoi von fünfzehn Schiffen wurde von vier Zerstörern begleitet. Nachdem wir uns auf die See begeben hatten, wurde der Konvoi von einem U-Boot angegriffen. Der U-Boot wurde durch einen Torpedotreffer zerstört. Der U-Boot wurde durch einen Torpedotreffer zerstört. Der U-Boot wurde durch einen Torpedotreffer zerstört.

141 Schiffe laufen auf der Rückfahrt:

Wir hatten die Einlädt in Belfast für ohne Gefahr gemacht. Jetzt nahmen wir beiden Atlantik, Atlantik, Nord- und Südatlantik und die Fahrt mit. Es wurde mit besonderer Aufmerksamkeit in drei Tagen war der gesamte Konvoi beschützt. Von Bord liefen wir zunächst Ostwärts in Richtung Island an und wurden dort von sechs ebenfalls amerikanischen Zerstörern ins Gefecht genommen. Als wir nach England abdrehten, gab es wieder einen U-Bootangriff. Hierbei wurden acht vollbeladene Schiffe zerstört. Die Zerstörer, die von Bord gefahren waren und mit englischer Besatzung liefen, wurden fortwährend Wasserbomben, doch konnte ich weiter beobachtet und habe ich, leider geblieben, daß ein U-Boot zerstört wurde. Zwei dieser Kapitän wurde, der Konvoi völlig zerstört, jeder

von uns dachte nur an seine eigene Rettung und verließ die Schiffe, einen Hafen zu erreichen. Wir haben unsere Ladung in Liverpool. Ich will noch erwähnen, daß wir die Fahrt unter schwedischer Flagge machten. Die englischen Zerstörer hatten Kanonen und Flakgeschütze an Bord, und hatte mich schließlich einen Torpedotreffer abgeben. Die Besatzung der Dampfer in Liverpool dauerte fast drei Wochen, da wir nur am Tage landen konnten und auch während dieser Zeit noch durch tödliche Luftangriffe gezwungen wurden.

Zum zweiten Male nach Amerika:

Wie bei der ersten Fahrt waren es wieder fünfzig Schiffe, die auch diesmal nur von vier Zerstörern bis in die atlantische Ozean begleitet wurden. Nachdem uns die Kreuzer verließen, hatten wir es nicht länger bis zum U-Bootangriff. Vier Schiffe wurden aus unserem Konvoi herausgeschleudert. Wir wurden wieder fast ohne Besatzung in Montreal wurden wir in drei Tagen zur Küste fertig gemacht. Die Dampfer hatten wir Kanonen, Artillerie, Stahl, Kupfer, Zink, Eisen, Holz und Schmelzblei an Bord. Unser Konvoi war schon bei der Anklahrt stark zusammengekauert. Nur noch 20 Schiffe trafen die Küste an. In See wurden wir von sechs Zerstörern in Empfang genommen. Wieder waren es Amerikaner mit englischer Besatzung. Wir durften einen anderen Kurs abgeben. Als wir wieder die Westküste Irlands erreicht hatten, erlebten wir einen U-Bootangriff von Unterseebooten. Es war meines Wissens der 18. Oktober 1941 und der Angriff dauerte um 10 Uhr abends bis 1 Uhr morgens. 17 vollbeladene Schiffe wurden zerstört. Die Dampfer selbst sind auch ein schweres Opfer geworden. Wenn ich gefragt wurde, wobei ich die genaue Zahl der zerstörten Schiffe nicht zu erklären, ich daß ich dieses Wissen von dem Kommandanten anderer Schiffe habe.

Jetzt aber genug!

In Liverpool wurde die Ladung geteilt. Sie wurde auf Lastwagen geladen und sofort weiterverpackt. Eine Lagerung kam hier kaum in Frage wegen der Luftangriffe. Ich habe in Liverpool unter gefährlichen Bedingungen und einer sehr unzureichenden Verpflegung verbracht, die völlig unzureichend waren. Der U-Boot an Bord war ebenfalls von Bomben getroffen. Von Bord gab es Kanonenartillerie, schwere Artillerie, das heißt, daß es Kanonenartillerie, meist nicht, aber ein paar Tage wurde die Arbeit häufig durch Luftangriffe behindert, da immer wieder Luftkämpfer auftauchten.

Wir zitterten bereits für die neue Fahrt, aber ich hatte den Entschluß gefaßt, diese gefährlichen Reisen nicht mehr mitzumachen. Da ein Geiseln abgelehnt wurde und keiner an Land durfte, mußte ich versuchen, heimlich zu entkommen. Ich bemerkte, daß ein anderer neutraler Dampfer im Hafen lag, von dem ich nach meiner Kenntnis von den gegenwärtigen Verhältnissen in der Dampferindustrie annehmen, daß er nicht nach Amerika bestimmt war. Jeder andere Hafen in der Welt war mir lieber, mein Glück zu versuchen und so schlich ich mich als blinder Passagier an Bord. Unmittelbar darauf stieg das Schiff in See. Am zweiten Tage meldete ich mich beim Kapitän und trug meine Vase vor. Ich wurde sofort in den Maschinenraum gebracht, um meine Vase abzurufen. Wie froh ich war, als unter Schuß von einem deutschen Kriegsschiff aufgebracht wurde und man mir die Rückkehr in die Heimat ermöglichte.

Der Wiederaufbau Frankreichs

60.000 Häuser wurden zerstört, 180.000 beschädigt. Drahtüberreste unterer Korrespondenzen — Genf, 18. Februar.

Der Aufbau der zerstörten Gebiete Frankreichs ist in großem Maßstab im Gange. Die ersten Maßnahmen sind die Wiederherstellung der Straßen, die über den Ruin hinweg führen. In den meisten Ruinengebieten sind etwa 60.000 Häuser völlig zerstört und 180.000 schwer beschädigt. In zwei Monaten sollen mehrere tausend Haushalte wieder in Gange gesetzt werden. Der Wiederaufbau wird allerdings nicht ohne die privaten Initiativen ausfallen werden. Die Gemeinden und Departements sind angewiesen worden, in all den Fällen, in denen die Behörden bisher zu nahe aneinander herankommen, sollen diese Maßnahmen zu schaffen. Außerdem soll der Staat geachtet werden, daß die meisten Ruinengebiete die Straßen aufrecht erhalten werden. Man erhofft von der Internationalen Bank für den Wiederaufbau vor allem auch eine entsprechende



Botenkapitän Ohshima wieder in Berlin

Botenkapitän Ohshima und seine Gattin nach der Ankunft in Berlin. (Dsch., Sonder-Beilage 2.)



Begleitflugzeug-Knochenkollern in Madrid

Im Madrid-Valley in Madrid wurde in diesen Tagen ein Begleitflugzeug-Knochenkollern, an dem auch Deutschland hervorragend beteiligt ist. — Nach der Befreiung der spanischen Botenkapitän von Zerstörer (rechts) und der spanische Luftschiffbauern General Franco in der spanischen Wälder der Wälder. (Dsch., Sonder-Beilage 2.)



Kühllichte Nacht an Deutschlands Westküste

(Dsch., Sonder-Beilage 2.)



Stapel von Granaten mittleren Kalibers auf dem Wege zur Verladung

(Dsch., Sonder-Beilage 2.)

Das Riesenfeuer von Santander

EP, Madrid, 18. Februar.

Nach den letzten Nachrichten aus Santander ist es durch einen von 10000 Kanonenschüssen und Soldaten getrieben, die General Franco in der Wälder zu isolieren. An zahlreichen Stellen nahmen Sprengstoffe vorgenommen werden.

35.000 Menschen obdachlos!

(Dsch., Sonder-Beilage 2.)

Nach den letzten Nachrichten über die Frontlinie in Santander sind dort etwa 35.000 Menschen obdachlos. Der Schaden wird auf 100 Millionen Pesetas geschätzt.

Defektionsstücke und Schaupackungen

Klärung der Frage der Preisauszeichnungen in Schaufenstern

Regierungsrat Hermann, Referent beim Reichsministerium für die Preisbildung, befaßt sich in einem Aufsatz im Mitteilungsblatt des Reichskommissars für die Preisbildung mit der Preisauszeichnung der Defektionsstücke und Schaupackungen. Er schreibt u. a.: Schon der Hinweis, daß die nach der Verordnung vom 16. November 1940 preisauszeichnungspflichtigen Waren in jedem Falle auszuzeichnen sind, macht deutlich, daß es sich um besondere Umstände in der Auszeichnung und Preisermittlung dieser Waren nicht ohne weiteres um der Pflicht zur Preisauszeichnung handeln können. Solche besonderen Umstände werden vom Handel z. B. darin erblickt, daß Waren nur zu Defektionspreisen im Schaufenster sichtbar ausgestellt sind oder daß an Stelle der eigentlichen Waren im Schaufenster Schaupackungen ausgestellt werden, aber das auszeichnungspflichtige Waren zwar noch im Schaufenster sichtbar ausgestellt sind, die aber in dem betreffenden Schaufenster gar nicht mehr zur Verfügung stehen.

Die Preisauszeichnungsvorschriften vom 16. November 1940 kann und will in ihren Bestimmungen die allgemeinen Verkaufsbedingungen der Preisbildung nicht besonders berücksichtigen, denn die Vorschriften sind bereits gefaßt, daß sie auch in der formellen Hinsicht bei einer rechtlich normalen Verkaufsabwicklung ohne weiteres in Geltung bleiben können. Zum anderen aber können die Vorschriften der Preisbildung, soweit sie die Preisauszeichnung der Waren betreffen, nicht auf Umstände Rücksicht nehmen, die jeder Verkäufer dadurch vermeiden kann, daß er bei der Auszeichnung seiner Schaufenster auf die Auszeichnung solcher Waren verzichtet, deren Auszeichnung ihm bei den gegenwärtigen Verhältnissen unzumutbar dünkt.

Ob diese Defektionsstücke, die zur Abnutzung, Beschädigung oder Ausschmähung der Schaufensterausstellung des betreffenden Geschäftes dienen, auszuzeichnen sind oder nicht, muß sich in erster Linie nach der Bestimmung dieser Waren richten. Werden diese Defektionsstücke-Waren im Schaufenster ausgestellt, wenn vielleicht auch in einer besonderen Abteilung, mitunterhalb, so sind sie mit Preisauszeichnungspflichtigen Waren, die hier zur Defektion kommen, aber in diesem Schaufenster nicht verkauft werden, aber durch ein Schild darauf hinweisen wird, daß sie aus dem betreffenden Schaufenster A. kommen und dem — wie der Hinweis auch ohne besondere Hervorhebung kenntlich macht — käuflich zu haben ist. Diese Defektionsstücke, die in dem betreffenden Schaufenster verwendet werden, nicht käuflich zu haben ist und bei denen auch jeder Hinweis darauf fehlt,

daß sie anderwärts verkäuflich sind, brauchen nicht auszuzeichnen zu werden.

Über die Preisauszeichnung von Schaupackungen ist bereits am 21. Juli 1940 eine grundsätzliche Entscheidung erlassen. Als Schaupackungen kommen zwei Arten in Betracht: Nachbildungen der Waren selbst (sogenannte Attrappen) und leere Umhüllungen. Nachbildungen der Waren selbst müssen stets mit Preisauszeichnung versehen werden, da sie immer halberbreitend für die eigentliche Ware stehen.

Leere Umhüllungen, in denen die preisauszeichnungspflichtigen Waren üblicherweise verkauft werden, müssen ebenfalls stets mit Preisauszeichnung versehen sein. Das gilt nicht dann, wenn darauf hingewiesen wird, daß es sich um leere Umhüllungen handelt, oder wenn die ausgetheilten Umhüllungen in der Größe und Art von den mit Waren gefüllten verlässlichen Umhüllungen abweichen. Nur dann wird die Auszeichnung nicht verlangt, wenn die Umhüllungen in der Größe oder Art der Umhüllungen derart erheblich sind, daß ohne weiteres ersichtlich ist, daß es sich um keine Warenverpackung handelt.

Schaupackungen von Waren im Schaufenster auszustellen, die über den Verkauf zum Verkauf angeboten werden, ist dem natürlichen Zweck der Schaufensterausstellung, nämlich dem Publikum darzutun, welche Waren in dem betreffenden Geschäft erhältlich sind. Schon die vor längerer Zeit von der Reichsregierung Einzelhandel herausgegebenen Richtlinien weisen darauf hin, daß es Pflicht des Einzelhändlers ist, die Defektion der Schaufenster auch unter den gegenwärtigen Verhältnissen mit dem tatsächlichen Warenangebot in Einklang zu bringen.

Etwas anders gelagert ist der Fall, daß Schaupackungen im Schaufenster kommen von solchen Waren, die durch amtliche Verkaufszertifikate heute nur in bestimmten Mengen abgeben werden dürfen. Treten im Einzelhandel durch amtliche Verkaufszertifikate derartige Waren auf, so empfiehlt es sich immer für den Verkäufer, durch seine Preisauszeichnung die Aufschreibung seiner zulässigen Preisermittlungsmethode oder Preisobergrenze zuvor einzufügen.

Zum Schluß weist der Verfasser noch darauf hin, daß die Pflicht zur Preisauszeichnung nicht dadurch umgangen werden kann, daß im Schaufenster ausgeteilte Waren als „unverkäuflich“ oder als „verkauft“ beschildert werden. Auch wenn tatsächlich eine Ware, die im Schaufenster sichtbar ausgestellt ist, bereits verkauft worden ist, so muß sie doch, solange diese Schaufensterausstellung im Schaufenster dauert, mit einem Preisbild versehen werden.

Aus Welt und Leben

Das Abbild der Ertrunkenen im „Werther“

Die Tragödie einer Frankfurter Hürertröchter

Professor Ernst Veitler, der Direktor des Frankfurter Goethe-Museums, wird vor einigen Tagen noch, daß die Gezeiten-Tragödie auf das tiefste Schicksal der Kindesmutter Susanna Maragatha Brandt zurückgeht. Jetzt hat der Goethe-Forscher einen Parallelfall zu dieser Tragödie festgestellt. Die Geschichte von dem ertrunkenen Mädchen im „Werther“ hat im gleichfalls in Frankfurt ereignet.

Die Entdeckung Veitlers zur Gezeiten-Tragödie wirkte wie eine kleine Entdeckung. Das Goethe-Museum war nicht richtig erfunden. Goethe hatte die Geschichte selbst erlebt. Im Winter des Jahres 1770/71 wurde der junge Dichter und Freund von dem Schicksal der Kindesmutter Susanna Maragatha Brandt tief erschüttert. Keine Zeit befähigte ihn der Frage nach die Ursache. Die Geschichte der Stadt Frankfurt wurde wie Goethe durch die Prozessorgänge in Höhe Verkauft vertriebt. Anwesende Bürger waren in die Brandt-Familie verwickelt und wurden durch den Prozess schwer verletzt.

Goethes Vater, der hessische Rat, ließ wie viele andere Prozesse und Vorurteile auch diesen aufnehmen und in seinen Frankfurter Verhandlungen und Diskussionen niederzulegen. Hier fand Prof. Veitler den Bericht über die Kindesmutter Brandt und legte ihn in die Feder zum Schreiben des „Werther“. Die äußere Ähnlichkeit der Gezeiten-Tragödie von der Geschichte der Kindesmutter Brandt ist nicht nachweisbar. In den beiden Fällen, die die Brandt-Familie betrafen, lag nur wenige Wochen später die Geschichte einer Ertrunkenen. Sie ist ebenso wie die der Brandt mit aller Verantwortlichkeit verbunden. Goethe muß diesen Bericht nicht als gekannt haben. Viele Mütter tragen Kränze von Goethes Dank.

Was hat die Ertrunkene? Ein Frankfurter Bürgermädchen wurde ertrunken im Main aufgefunden. Anna Elisabeth Siederer, die in ihrer Liebe schamlos verfallen war und von Schande bedrückt war, konnte das Verbrechen nicht ertragen. Sie stürzte sich in den Main und fand den Tod. Der Fall wurde amtlich verurteilt. Siederer waren auch diesmal wieder angelegene Kränze davon intereffiert, daß der tragische Tod dieses Mädchens nicht zur Kenntnis der Öffentlichkeit kam. Anna Goethes Vater die Berichte über den Tod und den Selbstmord nicht durch seinen Schreiber veröffentlichen, der aus der die Geschichte in der Handlung des jungen Goethe erzieht, aufnehmen lassen, wäre die Geschichte der Anna Elisabeth Siederer heute kaum noch bekannt.

Schwerlich ist es das Mädchen der Leidenschaft. Wie haben die Eltern eines Mädchens Kränze haben wir Unbegreiflichkeit heute nachzutun — es war der 2. Dezember 1769 — um zwei Uhr im hiesigen Hofgarten, den im Main ertrunkenen Körper einer Schreiertröchter Namens Anna Elisabeth Siederer, welche 20 Jahre alt und ledigen Standes war, bestattet, eröffnet und diebstahl folgendes geborgen vorzutragen. Keinerlich bemerkten wir an der Toten keine Zeichen der angelegenen Verwelt und Verleugung. Das Gesicht war sehr ansehnlich, und an dem herabhängenden Mund setzte sich etwas Schamiger Schmuck. Nachdem die Frau ertrunken, die Verleugung sorgfältig untersucht und der Länge nach aufgeschnitten worden war... Unheimlich und

mitteillos geht die Darstellung des Falles weiter. Der diese Siederer war, der Archidirektor Dr. Franz Werder festhalten können. Das blühende Mädchen erkrankte der Schreiertröchter Siederer, die wegen ihrer großen Verwundbarkeit in der ganzen Stadt bekannt war, Anna Elisabeth wurde als einziges Kind in dem Städtischen Hause neben dem Waisenhaus „In den drei Schwedischen Krönen“ in der Großen Friedberger Gasse geboren und erzogen. In unmittelbarer Nähe lag das Terrordie Haus, in das angerechnet ist, daß der junge Wolfgang und die etwas ältere Anna Spielgefährtinnen waren. Als der Vater im Jahre 1761 starb und die Mutter wieder heiraten wollte, wurde das väterliche Erbe der Anna übergeben. Es bestand aus drei Habselbanten, vielen anderen Wertsachen, Möbeln, Wäsche und dem väterlichen Haus. Anna war also nicht unversorgt. Man kann sich leicht vorstellen, daß sie viele Vergnügungen um das junge Mädchen demühten, das aber alle Bewerber ausblies bis auf einen. Der wurde ihr Schicksal und trieb sie in den graulichen Tod.

Das Unglück ereignete sich, wie das schimmere Geschick der Susanna Brandt, den jungen Goethe, der gerade in Frankfurt weilte. Das Mädchen blieb bei ihm haften. Vier Jahre später kommt es bei ihm in der Geschichte des Werther wieder auf. Werther ist in eine tiefe Liebe verfallen. Er liebt seinen Freund, daß die menschliche Natur ihre Grenzen hat. Die kann Freude, Leid, Schmerzen bis zu einem gewissen Grad ertragen und sehr glücklich, sobald der über Kränze ist. In einer heftigen Auseinandersetzung verleiht Werther die Berechnung des Selbstmordes und erzählt dazu die Geschichte eines Mädchens, der das Unglück nicht mehr übersehen kann. Er wiederholte die Geschichte eines Mädchens, das man vor einiger Zeit tot aufgefunden hatte. Ein ganzes Geschick, das in dem einen Kreis hiesiger Beschäftigungen, wünschlicher bestimmter Arbeit, herangezogen war, das weiter keine Kränze von Vergnügen konnte, als etwa komisch in einem nach und nach zusammengehörigen und mit ihres Gleichens die Stadt hielten an neben, vielleicht alle beide einmal an tanzten, und abgesehen mit aller Verlässlichkeit des herrlichen Anstalts wurde über den Anlaß eines Gedanks einer alten Kränze mit einer Kränze an verlaubten. Ihre vorigen Freuden werden ihr noch und noch unbeschreiblich, bis sie endlich einen Menschen trifft, an dem ein unbekanntes Gefühl sie unüberwindlich hinreißt, an dem sie nun aller Hoffnungen verstoßt, fähige Verlobungen, die ihn, dem Einzigen, sie will die Seins werden. Wiederholtes Verprechen, daß ihr die Gewißheit aller Hoffnungen verstoßt, keine Hoffnungen, die ihre Kränze vermehren, umhaken ganz ihre Seele. Die Kraft endlich ihre Kränze aus, alle ihre Wünsche zu umfassen — und die Kränze verliert sie. Scherz, ohne Kränze, kehrt sie vor dem Schreier. Alles ist hinter sich um sie her, keine Kränze, kein Trost. Denn er hat sie verlassen, in dem sie allein für Teilein liebt. In die Enge gepreßt von der entsetzlichen Not ihres Verfalls, hat sie sich hinunter, um in einem einsamen unangenehm Tod all ihre Kränze zu erlösen. Das ist die Geschichte des unglücklichen Mädchens.

So hat Goethe das Unglück der Anna Elisabeth, seiner Spielgefährtin, miterlebt. Es wird gleichsam das Vorbild von Werthers Schicksal. Und wieder wird wir, daß eine große literarische Weltanschauung und tiefste Einsicht kommt. Die Geschichte von dem ertrunkenen Mädchen hat sich wie die Geschichte im Leben Goethes abgebildet.

O. P.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften werden im Range in verschiedenen Fällen für die Wehrmacht anzuwenden sein, während die Wehrmacht in anderen Fällen die Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften nicht anzuwenden ist. Immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug nicht, immer als Wehrmacht ein Wehrmachtfahrzeug, da es bereits eine Anzahl von Wehrmachtvorschriften mit einem oder mehreren in der Wehrmacht, dessen, Andererseits ist es nicht so bei Wehrmacht, das herkömmliche Kraftfahrzeuge der Wehrmacht ohne Wehrmacht in Wehrmacht des Vorkaufrechts haben. Während der Dauer der Wehrmacht werden Wehrmachtvorschriften als solche überhaupt nicht anzuwenden sein können.

Es ist ganz selbstverständlich, daß von jedem Wehrmachtfahrer, sofern er nicht in der Wehrmacht ist, die Wehrmachtvorschriften, insbesondere das Zeichen der Wehrmacht, zu beachten sind.

Während sich von jedem Wehrmachtfahrer während der Wehrmacht anzuwenden sein müssen, hat er sich in jeder Wehrmacht von der Wehrmacht, was die Wehrmachtvorschriften anbelangt, zu halten.

Neuregelung der Einreise in das Elbflaß

Mit Wirkung vom 20. Februar 1941 ist die Zuständigkeit für die Ausstellung von Durchreisepässen zur Einreise in das Elbflaß, nach Thüringen und Sachsen, auf die jeweils für den Wohnort der Wehrmachtsträger zuständigen Reichsbehörden (Landräte, Polizeidirektoren, Polizeipräsidenten) übertragen.

Die bisherige Zuständigkeit des Elbflaß der Wehrmacht in Elbflaß (Landräte, Polizeipräsidenten) ist durch die Verordnung vom 20. Februar 1941 ihre Zuständigkeit. Die vom Elbflaß der Wehrmacht ausgehenden roten Wehrmachtsträger behalten ihre Zuständigkeit bis zum Ablauf der auf ihnen vermerkten Wehrmachtsträger. Die weiteren ihre Zuständigkeit ist in jedem Fall mit Ablauf des 31. März 1941.

Wann haben Kraftwagen der Wehrmacht Vorkaufrecht?

In der Öffentlichkeit bestehen, wie aus einzelnen Veröffentlichungen hervorgeht, irreführende Auffassungen über das Vorkaufrecht von Wehrmachtkraftfahrzeugen. Es wird darauf hingewiesen, daß nach dem militärischen Vorkaufrecht die rechtlichen Bestimmungen in vollem Umfange auch für die Wehrmacht gelten. Ein Abweichen von den Bestimmungen ist der Wehrmacht nur gestattet, soweit die Erfüllung ihrer besonderen Aufgaben es erfordert.

Dies wird in der Regel bei Ankaufen, Leihen, Pfänden, etc. aus Gründen der Beschleunigung mit dem Ankauf von Kraftfahrzeugen auf die Abrechnung des Verkäufers durch „Wehrmacht“ (Kaufvertrag usw.) nicht veräußert werden können. Es ist jedoch nicht beabsichtigt, einzelnen Wehrmachtseinheiten den Bestimmungen der Wehrmachtvorschriften die Vorkauf einzugestatten. Wehrmachtvorschriften

Wirtschafts-Meldungen

Weiterhin geringe Umsätze

Berlin, 19. Februar

Bei nicht ganz einseitiger Kursgestaltung herrscht in Folge der Klumpenweise an den Aktienmärkten ein freundlicher Grundton vor. Die Umsätze waren allerdings weiterhin nur gering, so daß den Notierungen vielfach nur Scheinbewegungen zu Grunde liegen. Nur die Bergwerksaktien blieben in verhältnismäßig engen Grenzen, besonders in der ersten Hälfte der Notierung, im wesentlichen klumpenweise bei festem Kurs. Die Umsätze waren allerdings weiterhin nur gering, so daß den Notierungen vielfach nur Scheinbewegungen zu Grunde liegen. Nur die Bergwerksaktien blieben in verhältnismäßig engen Grenzen, besonders in der ersten Hälfte der Notierung, im wesentlichen klumpenweise bei festem Kurs.

Am Kapitalmarkt ermöglichten sich Winterkaffee um 1,25 p. C. von dem üblichen Niveau (früher 100,00) auf 101,25 zu steigern. Der Herbstkaffee stieg um 1,00 p. C. von 100,00 auf 101,00. Die Umsätze waren allerdings weiterhin nur gering, so daß den Notierungen vielfach nur Scheinbewegungen zu Grunde liegen. Nur die Bergwerksaktien blieben in verhältnismäßig engen Grenzen, besonders in der ersten Hälfte der Notierung, im wesentlichen klumpenweise bei festem Kurs.

Geld- und Devisenmarkt

Berlin, 19. Februar. Am Geldmarkt veränderte sich das Bildnis der Wechselkurse gegenüber dem 18. Februar.

Rheinische Hypothekbank, Mannheim

In der Besonderen Hauptversammlung, in der ein Aktienkapital von 2.700.000 M. mit 57.000 Aktien vertreten war, wurden die Aufträge der Verwaltung, insbesondere die Neubesetzung eines Verwaltungsrats mit sieben 7 p. C. einstufigen Mitgliedern. Die Verwaltung hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen. Die Verwaltung hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen.

Der Verwaltungsrat hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen. Die Verwaltung hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen.

Der Verwaltungsrat hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen. Die Verwaltung hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen.

Der Verwaltungsrat hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen. Die Verwaltung hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen.

Der Verwaltungsrat hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen. Die Verwaltung hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen.

Der Verwaltungsrat hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen. Die Verwaltung hat dem Aufsichtsrat vorgelegt, den Herrn Otto W. v. S. als Mitglied des Verwaltungsrats zu ernennen.

Station	1. Feb.	2. Feb.	3. Feb.	4. Feb.	5. Feb.	6. Feb.	7. Feb.	8. Feb.	9. Feb.	10. Feb.	11. Feb.	12. Feb.	13. Feb.	14. Feb.	15. Feb.	16. Feb.	17. Feb.	18. Feb.	19. Feb.
Wiesbaden	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158	159	160	161	162	163
Frankfurt	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153	154	155	156	157	158
Mannheim	135	136	137	138	139	140	141	142	143	144	145	146	147	148	149	150	151	152	153

Frankfurt a. M.

Deutsche festverzinsliche Werte

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

Frankfurt a. M.

Deutsche festverzinsliche Werte

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00
100 Reichsmark	100,00

Offene Stellen

Für Großbaustellen werden gesucht:

- 3 Bautechniker für Abrechnung und Bauüberwachung
- 7 Beton-Poliere
- 2 Zimmer-Poliere
- 2 Vorarbeiter
- 4 Bauschlosser
- 1 Baggerführer
- 2 Lokführer
- 1 Sprengmeister
- 7 Köche für Arbeitergemeinschaften

Nur von Bewerbern die sofort einsetzbar sind, werden Angebote erbeten an:

Firma Friedrich Heller, Inh.: Eduard Armbruster
Hoch-, Tief- und Eisenbetonbau
Mannheim — Prinz-Wilhelm-Straße 14

Erste Stenotypistin
für Verkaufsbüro einer Maschinenfabrik
Bismarckstr. 1, 4. 1941
1941, 1942, 1943, 1944, 1945, 1946, 1947, 1948, 1949, 1950, 1951, 1952, 1953, 1954, 1955, 1956, 1957, 1958, 1959, 1960, 1961, 1962, 1963, 1964, 1965, 1966, 1967, 1968, 1969, 1970, 1971, 1972, 1973, 1974, 1975, 1976, 1977, 1978, 1979, 1980, 1981, 1982, 1983, 1984, 1985, 1986, 1987, 1988, 1989, 1990, 1991, 1992, 1993, 1994, 1995, 1996, 1997, 1998, 1999, 2000, 2001, 2002, 2003, 2004, 2005, 2006, 2007, 2008, 2009, 2010, 2011, 2012, 2013, 2014, 2015, 2016, 2017, 2018, 2019, 2020, 2021, 2022, 2023, 2024, 2025, 2026, 2027, 2028, 2029, 2030, 2031, 2032, 2033, 2034, 2035, 2036, 2037, 2038, 2039, 2040, 2041, 2042, 2043, 2044, 2045, 2046, 2047, 2048, 2049, 2050, 2051, 2052, 2053, 2054, 2055, 2056, 2057, 2058, 2059, 2060, 2061, 2062, 2063, 2064, 2065, 2066, 2067, 2068, 2069, 2070, 2071, 2072, 2073, 2074, 2075, 2076, 2077, 2078, 2079, 2080, 2081, 2082, 2083, 2084, 2085, 2086, 2087, 2088, 2089, 2090, 2091, 2092, 2093, 2094, 2095, 2096, 2097, 2098, 2099, 2100, 2101, 2102, 2103, 2104, 2105, 2106, 2107, 2108, 2109, 2110, 2111, 2112, 2113, 2114, 2115, 2116, 2117, 2118, 2119, 2120, 2121, 2122, 2123, 2124, 2125, 2126, 2127, 2128, 2129, 2130, 2131, 2132, 2133, 2134, 2135, 2136, 2137, 2138, 2139, 2140, 2141, 2142, 2143, 2144, 2145, 2146, 2147, 2148, 2149, 2150, 2151, 2152, 2153, 2154, 2155, 2156, 2157, 2158, 2159, 2160, 2161, 2162, 2163, 2164, 2165, 2166, 2167, 2168, 2169, 2170, 2171, 2172, 2173, 2174, 2175, 2176, 2177, 2178, 2179, 2180, 2181, 2182, 2183, 2184, 2185, 2186, 2187, 2188, 2189, 2190, 2191, 2192, 2193, 2194, 2195, 2196, 2197, 2198, 2199, 2200, 2201, 2202, 2203, 2204, 2205, 2206, 2207, 2208, 2209, 2210, 2211, 2212, 2213, 2214, 2215, 2216, 2217, 2218, 2219, 2220, 2221, 2222, 2223, 2224, 2225, 2226, 2227, 2228, 2229, 2230, 2231, 2232, 2233, 2234, 2235, 2236, 2237, 2238, 2239, 2240, 2241, 2242, 2243, 2244, 2245, 2246, 2247, 2248, 2249, 2250, 2251, 2252, 2253, 2254, 2255, 2256, 2257, 2258, 2259, 2260, 2261, 2262, 2263, 2264, 2265, 2266, 2267, 2268, 2269, 2270, 2271, 2272, 2273, 2274, 2275, 2276, 2277, 2278, 2279, 2280, 2281, 2282, 2283, 2284, 2285, 2286, 2287, 2288, 2289, 2290, 2291, 2292, 2293, 2294, 2295, 2296, 2297, 2298, 2299, 2300, 2301, 2302, 2303, 2304, 2305, 2306, 2307, 2308, 2309, 2310, 2311, 2312, 2313, 2314, 2315, 2316, 2317, 2318, 2319, 2320, 2321, 2322, 2323, 2324, 2325, 2326, 2327, 2328, 2329, 2330, 2331, 2332, 2333, 2334, 2335, 2336, 2337, 2338, 2339, 2340, 2341, 2342, 2343, 2344, 2345, 2346, 2347, 2348, 2349, 2350, 2351, 2352, 2353, 2354, 2355, 2356, 2357, 2358, 2359, 2360, 2361, 2362, 2363, 2364, 2365, 2366, 2367, 2368, 2369, 2370, 2371, 2372, 2373, 2374, 2375, 2376, 2377, 2378, 2379, 2380, 2381, 2382, 2383, 2384, 2385, 2386, 2387, 2388, 2389, 2390, 2391, 2392, 2393, 2394, 2395, 2396, 2397, 2398, 2399, 2400, 2401, 2402, 2403, 2404, 2405, 2406, 2407, 2408, 2409, 2410, 2411, 2412, 2413, 2414, 2415, 2416, 2417, 2418, 2419, 2420, 2421, 2422, 2423, 2424, 2425, 2426, 2427, 2428, 2429, 2430, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438, 2439, 2440, 2441, 2442, 2443, 2444, 2445, 2446, 2447, 2448, 2449, 2450, 2451, 2452, 2453, 2454, 2455, 2456, 2457, 2458, 2459, 2460, 2461, 2462, 2463, 2464, 2465, 2466, 2467, 2468, 2469, 2470, 2471, 2472, 2473, 2474, 2475, 2476, 2477, 2478, 2479, 2480, 2481, 2482, 2483, 2484, 2485, 2486, 2487, 2488, 2489, 2490, 2491, 2492, 2493, 2494, 2495, 2496, 2497, 2498, 2499, 2500, 2501, 2502, 2503, 2504, 2505, 2506, 2507, 2508, 2509, 2510, 2511, 2512, 2513, 2514, 2515, 2516, 2517, 2518, 2519, 2520, 2521, 2522, 2523, 2524, 2525, 2526, 2527, 2528, 2529, 2530, 2531, 2532, 2533, 2534, 2535, 2536, 2537, 2538, 2539, 2540, 2541, 2542, 2543, 2544, 2545, 2546, 2547, 2548, 2549, 2550, 2551, 2552, 2553, 2554, 2555, 2556, 2557, 2558, 2559, 2560, 2561, 2562, 2563, 2564, 2565, 2566, 2567, 2568, 2569, 2570, 2571, 2572, 2573, 2574, 2575, 2576, 2577, 2578, 2579, 2580, 2581, 2582, 2583, 2584, 2585, 2586, 2587, 2588, 2589, 2590, 2591, 2592, 2593, 2594, 2595, 2596, 2597, 2598, 2599, 2600, 2601, 2602, 2603, 2604, 2605, 2606, 2607, 2608, 2609, 2610, 2611, 2612, 2613, 2614, 2615, 2616, 2617, 2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631, 2632, 2633, 2634, 2635, 2636, 2637, 2638, 2639, 2640, 2641, 2642, 2643, 2644, 2645, 2646, 2647, 2648, 2649, 2650, 2651, 2652, 2653, 2654, 2655, 2656, 2657, 2658, 2659, 2660, 2661, 2662, 2663, 2664, 2665, 2666, 2667, 2668, 2669, 2670, 2671, 2672, 2673, 2674, 2675, 2676, 2677, 2678, 2679, 2680, 2681, 2682, 2683, 2684, 2685, 2686, 2687, 2688, 2689, 2690, 2691, 2692, 2693, 2694, 2695, 2696, 2697, 2698, 2699, 2700, 2701, 2702, 2703, 2704, 2705, 2706, 2707, 2708, 2709, 2710, 2711, 2712, 2713, 2714, 2715, 2716, 2717, 2718, 2719, 2720, 2721, 2722, 2723, 2724, 2725, 2726, 2727, 2728, 2729, 2730, 2731, 2732, 2733, 2734, 2735, 2736, 2737, 2738, 2739, 2740, 2741, 2742, 2743, 2744, 2745, 2746, 2747, 2748, 2749, 2750, 2751, 2752, 2753, 2754, 2755, 2756, 2757, 2758, 2759, 2760, 2761, 2762, 2763, 2764, 2765, 2766, 2767, 2768, 2769, 2770, 2771, 2772, 2773, 2774, 2775, 2776, 2777, 2778, 2779, 2780, 2781, 2782, 2783, 2784, 2785, 2786, 2787, 2788, 2789, 2790, 2791, 2792, 2793, 2794, 2795, 2796, 2797, 2798, 2799, 2800, 2801, 2802, 2803, 2804, 2805, 2806, 2807, 2808, 2809, 2810, 2811, 2812, 2813, 2814, 2815, 2816, 2817, 2818, 2819, 2820, 2821, 2822, 2823, 2824, 2825, 2826, 2827, 2828, 2829, 2830, 2831, 2832, 2833, 2834, 2835, 2836, 2837, 2838, 2839, 2840, 2841, 2842, 2843, 2844, 2845, 2846, 2847, 2848, 2849, 2850, 2851, 2852, 2853, 2854, 2855, 2856, 2857, 2858, 2859, 2860, 2861, 2862, 2863, 2864, 2865, 2866, 2867, 2868, 2869, 2870, 2871, 2872, 2873, 2874, 2875, 2876, 2877, 2878, 2879, 2880, 2881, 2882, 2883, 2884, 2885, 2886, 2887, 2888, 2889, 2890, 2891, 2892, 2893, 2894, 2895, 2896, 2897, 2898, 2899, 2900, 2901, 2902, 2903, 2904, 2905, 2906, 2907, 2908, 2909, 2910, 2911, 2912, 2913, 2914, 2915, 2916, 2917, 2918, 2919, 2920, 2921, 2922, 2923, 2924, 2925, 2926, 2927, 2928, 2929, 2930, 2931, 2932, 2933, 2934, 2935, 2936, 2937, 2938, 2939, 2940, 2941, 2942, 2943, 2944, 2945, 2946, 2947, 2948, 2949, 2950, 2951, 2952, 2953, 2954, 2955, 2956, 2957, 2958, 2959, 2960, 2961, 2962, 2963, 2964, 2965, 2966, 2967, 2968, 2969, 2970, 2971, 2972, 2973, 2974, 2975, 2976, 2977, 2978, 2979, 2980, 2981, 2982, 2983, 2984, 2985, 2986, 2987, 2988, 2989, 2990, 2991, 2992, 2993, 2994, 2995, 2996, 2997, 2998, 2999, 3000, 3001, 3002, 3003, 3004, 3005, 3006, 3007, 3008, 3009, 3010, 3011, 3012, 3013, 3014, 3015, 3016, 3017, 3018, 3019, 3020, 3021, 3022, 3023, 3024, 3025, 3026, 3027, 3028, 3029, 3030, 3031, 3032, 3033, 3034, 3035, 3036, 3037, 3038, 3039, 3040, 3041, 3042, 3043, 3044, 3045, 3046, 3047, 3048, 3049, 3050, 3051, 3052, 3053, 3054, 3055, 3056, 3057, 3058, 3059, 3060, 3061, 3062, 3063, 3064, 3065, 3066, 3067, 3068, 3069, 3070, 3071, 3072, 3073, 3074, 3075, 3076, 3077, 3078, 3079, 3080, 3081, 3082, 3083, 3084, 3085, 3086, 3087, 3088, 3089, 3090, 3091, 3092, 3093, 3094, 3095, 3096, 3097, 3098, 3099, 3100, 3101, 3102, 3103, 3104, 3105, 3106, 3107, 3108, 3109, 3110, 3111, 3112, 3113, 3114, 3115, 3116, 3117, 3118, 3119, 3120, 3121, 3122, 3123, 3124, 3125, 3126, 3127, 3128, 3129, 3130, 3131, 3132, 3133, 3134, 3135, 3136, 3137, 3138, 3139, 3140, 3141, 3142, 3143, 3144, 3145, 3146, 3147, 3148, 3149, 3150, 3151, 3152, 3153, 3154, 3155, 3156, 3157, 3158, 3159, 3160, 3161, 3162, 3163, 3164, 3165, 3166, 3167, 3168, 3169, 3170, 3171, 3172, 3173, 3174, 3175, 3176, 3177, 3178, 3179, 3180, 3181, 3182, 3183, 3184, 3185, 3186, 3187, 3188, 3189, 3190, 3191, 3192, 3193, 3194, 3195, 3196, 3197, 3198, 3199, 3200, 3201, 3202, 3203, 3204, 3205, 3206, 3207, 3208, 3209, 3210, 3211, 3212, 3213, 3214, 3215, 3216, 3217, 3218, 3219, 3220, 3221, 3222, 3223, 3224, 3225, 3226, 3227, 3228, 3229, 3230, 3231, 3232, 3233, 3234, 3235, 3236, 3237, 3238, 3239, 3240, 3241, 3242, 3243, 3244, 3245, 3246, 324

